

Satzung der Gemeinde Ottrau über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren vom 17.06.1991.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ottrau hat in ihrer Sitzung am 14.06.1991 nachstehende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen im Gebiet der Gemeinde Ottrau beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1981 (GVBI. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBI. I S. 173),

§2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HabfAG) in der Fassung vom 26.02.1991 (GVBI. I S. 105),

§3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz- AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl I S. 1410),

§§1-5 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970, (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBI. I S. 174),

§3 Abs.3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 29.10.1986 in Verbindung mit der Zustimmung des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 16.08.1989.

§1

Aufgabe

(1)

Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet einen Sammelplatz für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen nach Maßgabe des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27.08.1986, des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfall- und Altlastengesetz) vom 10.07.1989 in der jeweils geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung und Betrieb von gemeindlichen Sammelplätzen für Abfälle und Bauschuttkleinmengen wurde der Gemeinde auf Antrag vom 04.09.1987 durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 16.08.1989 mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel vom 06.05.1991 übertragen.

(2)

Der Sammelplatz für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Ottrau Flur 1 Flurstück 12.

(3)

Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst:

- a) das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle gem. §2 Abs. 1 Ziff.1 der Satzung sowie die Zwischenlagerung, Behandlung und Abgabe der eingesammelten Abfälle an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.

- b) Die Annahme, Zwischenlagerung und Abgabe von Bauschuttkleinmengen gem. §2 I Ziff. 2 der Satzung an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.

(4)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§2

Der Entsorgung unterliegenden Abfälle/Ausschluss von der Entsorgung

(1)

Der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung unterliegen:

1. Der Abfallentsorgung gemäß Merkblatt über die Kompostierung pflanzlicher Rückstände aus Gärten und Parkanlagen (Staatsanzeiger Nr. 32/1988, S. 1793). Hiernach können angeliefert werden:

- Hecken- und Baumschnitt
- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- Unbehandeltes Holz
- Stroh
- Sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen.

2. unbelasteter Bauschutt

(2)

Alle sonstigen Abfälle sind von der Entsorgung über die gemeindliche Sammelstelle ausgeschlossen.

Bauschutt besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen.

Der Bauschutt gilt als unbelastet, wenn in ihm keine wasser-, boden- und gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten sind. Dieses Material fällt beispielsweise an beim Rückbau/Abbruch von Hochbauten sowie Wohngebäuden und wird durch Separierung und/oder Aufbereitung gewonnen, sodass augenscheinlich keine nichtmineralischen Bestandteile mehr feststellbar sind.

(3)

Ausgeschlossen sind ferner Abfälle gem. §2 Abs. 1 wenn die Anlieferungsmenge

a) bei Hecken und Baumschnitt: 4cbm

und

b) bei

- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- unbehandeltes Holz
- Stroh

- sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen: 1cbm

c) bei

- unbelasteter Bauschutt: 1cbm

überschreitet.

Bei Überschreitung der genannten Menge sind die Abfälle unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) bzw. die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreises anzuliefern. Der Standort wird im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

(4)

Weiter ausgeschlossen sind Anlieferungen von Abfällen gem. §2 Abs. 1

- a) aus Gewerbebetrieben,
- b) aus der Landwirtschaft
- c) aus Liegenschaftsverwaltungen anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Abfälle von den genannten Betrieben und Liegenschaftsverwaltungen sind unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) bzw. die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis anzuliefern.

(5)

Im Einzelfall kann aus Billigkeitsgründen von der Anwendung des Abs. 3 und 4 abgesehen werden, wenn die Anwendung des Abs. 3 und 4 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

§3

Einsammelsysteme

(1)

Die Gemeinde führt die Einsammlung von pflanzlichen Abfällen gem. §2 Abs. 1 im Bringsystem durch.

(2)

Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die in §2 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Abfälle zum gemeindlichen Sammelplatz in Ottrau „Am Höbbel“ zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Gemeinde regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.

(3)

Die Gemeinde hält zur Annahme von Bauschuttkleinmengen einen Container auf dem gemeindlichen Sammelplatz vor. Der Anlieferer hat die in § 2 Abs. 1 Ziff. 2. genannten Abfälle zu diesem Sammelplatz zu bringen und in den bereitgestellten Containern zu füllen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Gemeinde regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.

§4

Nutzungsrecht

Zur Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sind die Bürger, die im Gemeindegebiet ihren ständigen Wohnsitz haben und die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke berechtigt.

§5

Benutzungsordnung

Die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen richtet sich nach der Betriebsordnung, die der Gemeindevorstand erlässt. Die Betriebsordnung wird im gemeindlichen Mitteilungsorgan öffentlich bekannt gemacht.

§6

Gebühren

(1)

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen Gebühren, mit denen die Kosten der Gemeinde für Einrichtungen und Betrieb des gemeindlichen Sammelplatzes sowie die Gebühren für den Transport und die Anlieferung von Bauschutt auf die zentrale Bauschuttaufbereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis gedeckt werden.

(2)

Gebührenmaßstab ist der angelieferte Abfall nach Volumen. Das Volumen wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde geschätzt.

(3)

Die Gebühr beträgt:

1.) für pflanzliche Abfälle:

- | | |
|--|-----------|
| a) Die Anlieferung von Kleinmengen bis max. 0,5 cbm. (Kofferraum): | 1,00 Euro |
| b) Ab 0,5 cbm bis 1 cbm: | 2,60 Euro |
| c) Für jeden weiteren angefangenen 0,5 cbm | 2,60 Euro |

2.) für Bauschuttkleinmengen:

Für die Anlieferung mit PKW oder Kombi ohne Anhänger:

Pauschal: 5,10 Euro

In allen übrigen Fällen:

Pro angefangenen 0,5 cbm: 23,00 Euro

§7

Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1)

Gebührenpflichtig ist der Anlieferer des Abfalls.

(2)

Die Gebührenpflicht entsteht mit Anlieferung des Abfalls auf dem gemeindlichen Sammelplatz.

(3) Die Gebühr ist mit Anlieferung fällig. Sie ist bar zu entrichten.

§8

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1)

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung der jeweils gültigen Fassung.

(2)

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§9

Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ottrau, den 17.06.1991

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ottrau

gez. Keil

(Georg Keil)
Bürgermeister



Vorstehende Satzung der Gemeinde Ottrau über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren vom

17.06.1991 wird gemäß §10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ottrau vom 10.10.1977 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

3579 Ottrau, den 17.06.1991

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ottrau

gez. Keil

(Georg Keil)
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung der Gemeinde Ottrau über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren vom 17.06.1991 erfolgte im Steinwaldboten Nr. 26 vom 26.06.1991, Seite 12.

3579 Ottrau, den 26.06.1991

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ottrau

gez. Keil

(Georg Keil)
Bürgermeister

